

Sondernutzung

2. Änderung der Gebührensatzung

Vorlagen Nr. 2011/016

Dem Beschlussvorschlag hat der BPA in seiner Sitzung am 16.02.2011 einstimmig zugestimmt.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2011 wurde die Vorlage noch einmal an den BPA zurückverwiesen.

Hintergrund ist die einzuführende Gebühr für die Aufstellung von Außengestühl in den Wintermonaten bei Nutzung von Markisen, Windfangsystemen und Heizstrahlern.

Bisher wurde die Aufstellung von Außengestühl jeweils vom 15.03. bis zum 15.10. eines jeden Jahres genehmigt, also für die Dauer von 7 Monaten. Diese zeitliche Begrenzung wurde vorgenommen, weil durch die intensivere Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche und der „Einhausungen“, unter anderem durch Windfangsysteme, eine Beeinträchtigung des Straßenraumes für die eigentliche Nutzung erfolgt. Rettungswege, Hauseingänge und das gesamte Straßenbild werden optisch eingeengt und der „offene Charakter“ des Straßenzuges ist nicht mehr zu erkennen. Darüber hinaus könnte es zu Behinderungen bei der Durchführung des Winterdienstes durch die Stadtbetriebe kommen. Von daher wurde in der Zeit vom 01.03. bis 14.03. sowie vom 16.10. bis 31.10. lediglich die Aufstellung von Tischen und Stühlen genehmigt, die am Abend jeweils wieder zusammengestellt werden müssen.

Seit Einführung des Rauchverbotes Anfang 2008 wurde festgestellt, dass einige Restaurantbetreiber die bisher befristet aufgestellten Markisen und Windfangsysteme durchgehend nutzbar aufgestellt lassen. Bereits im Vorfeld hatte der BPA bei seiner Sitzung am 10.10.2007 folgender Übergangsregelung zugestimmt, bei der jedoch der Wetterschutz auf maximal 2 Schirme begrenzt werden sollte:

In der Zeit vom 01.01. bis 15.03.2008 genehmigt die Stadt probeweise bei entsprechendem Antrag und sofern nicht andere Gründe – insbesondere die Gefährdung der Verkehrssicherheit - dagegen sprechen, dass die Betreiber von Gaststätten in deren unmittelbarem Umfeld auf öffentlichem Grund maximal 2 normal große Schirme und darunter je einen Stehtisch und Heizstrahler aufstellen können. Die Schirme können auch durch Markisen mit entsprechend zu begrenzender Fläche ersetzt werden.

Unter analoger Anwendung des Gebührentarifs Nr. 1.4 a der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung für das „Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung ohne Windfangsysteme“ wird hierfür eine Sondernutzungsgebühr von 4,25 €/m² und Monat erhoben.

Insofern wurde nunmehr im Rahmen der Überarbeitung des Satzungsrechts überlegt, eine Sondernutzungsgebühr für die „Winterzeit“ einzuführen.

2

2

Die Gebühren betragen für

- die Sommermonate (15.03. – 15.10.)
bzw. durchgehend zzgl. Anfang März/Ende Oktober
ausgehend von 4 wirtschaftlich spürbaren Monaten 6,25 €/m² monatlich 25 €/m² jährlich
- die Wintermonate (November bis Februar) 6,25 €/m² monatlich

An einem Beispiel einer 45 m² großen zu nutzenden Fläche

sind sowohl für die Sommer- als auch für die Wintersaison jeweils 1.125 € zu zahlen.

Zu bedenken ist auch, dass in vielen Fällen die Fläche in der Sommersaison größer ist, da Tische und Stühle außerhalb der Markise aufgestellt werden (zu einer Gebühr von dann 4,25 €/m²).

Als Einsparung bei der Nutzung des Gestühls während der Winterzeit sind die Kosten für den Auf- und Abbau der Markise und des Windfangsystems durch eine Fachfirma zu sehen.

Ahrensburg, den 01.03.2011

Doris Nonnenkamp

Ausfertigung dieses Vermerks für das BPA-Protokoll über die Sitzung am 02.03.2011 zur Vorbereitung des Themas für die BPA-Sitzung am 16.03.2011 und die abschließende Beratung in der Stadtverordnetenversammlung am 11.04.2011.